



IFRS fokussiert

Angaben zu Finanzinstrumenten zu den Auswirkungen der Referenzzins-Reform (IBOR Phase 1 und 2)

Der International Accounting Standard Board (IASB) hat in 2019 und 2020 in zwei Phasen Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse** hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform veröffentlicht. Beide Phasen haben zu neuen Offenlegungsanforderungen geführt.

Da der Wechsel von einem bestehenden Referenzzinssatz auf einen alternativen Zinssatz bei verschiedenen Finanzinstrumenten wahrscheinlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen wird, werden die Offenlegungsanforderungen sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 gleichzeitig erforderlich sein.

Die folgenden Beispiele sollen für Industrieunternehmen und Kreditinstitute gesondert veranschaulichen, wie die jeweiligen Unternehmen die Offenlegungsanforderungen von IFRS 7 anwenden könnten, wenn sowohl die Änderungen der Phase 1 der IBOR-Reform als auch die der Phase 2 angewandt werden.

Hintergrund

Die Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente** und IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** durch das IBOR-Projekt des International Accounting Standards Boards (IASB) wurden in 2019 und 2020 in zwei Phasen veröffentlicht, die beide neue Offenlegungsanforderungen nach IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** eingeführt haben. Im Rahmen der Phase 2 wurden auch IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse** geändert, bei deren Anwendung sich ebenfalls neue Offenlegungsanforderungen nach IFRS 7 ergeben.

Als Ergebnis der ersten Phase des IBOR-Projekts hat der IASB im September 2019 die Standardänderung der Phase 1 veröffentlicht (siehe diesbezüglich [IFRS fokussiert zu Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform \(Phase 1\)](#)). Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting) trotz der erwarteten bevorstehenden Ablösung verschiedener bestehender Referenzzinssätze fortbestehen bzw. weiterhin designiert werden können. Die Änderungen der Phase 1 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnen.

Die Änderungen der zweiten Phase des IBOR-Projekts beziehen sich auf Fragestellungen, welche die Finanzberichterstattung im Zeitpunkt der Ablösung eines bestehenden Referenzzinssatzes durch einen alternativen Zinssatz betreffen (siehe diesbezüglich [IFRS fokussiert zu Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und weiteren IFRS hinsichtlich der Auswirkungen der IBOR-Reform \(Phase 2\)](#)). Die Änderungen sind für viele Unternehmen relevant, insbesondere für solche mit finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten oder Leasingverbindlichkeiten, die an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelt sind. Außerdem betreffen die Änderungen Unternehmen, welche die Anforderungen von IFRS 9 bzw. IAS 39 für die Bilanzierung ihrer von der IBOR-Reform betroffenen Sicherungsbeziehungen anwenden. Die Änderungen der Phase 2 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen; eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich EU-Endorsement). Ebenso wie bei den Änderungen der Phase 1 wird erwartet, dass betroffene Unternehmen die Änderungen der Phase 2 vorzeitig anwenden werden, wenn mit der Umstellung der Verträge auf alternative Zinssätze bereits begonnen wurde.

Die Änderungen der Phase 2 erfordern die zusätzlichen Angaben dann, wenn die zugehörigen Standardänderungen angewandt werden. Ein Unternehmen kann jedoch auch bereits vor der erstmaligen Anwendung die Offenlegung der Angaben in Erwägung ziehen, da diese den Abschlussadressaten einen Einblick darüber geben, in welchem Ausmaß das Unternehmen von der IBOR-Reform betroffen ist und welche Fortschritte es zum Abschlussstichtag erzielt hat.

Die geforderten Angaben sind nicht besonders aufwändig, wenngleich bei ihrer Integration in die bereits bestehenden Angaben zu bilanziellen Sicherungsbeziehungen und zum Risikomanagement Sorgfalt geboten ist. Der Wechsel von einem bestehenden Referenzzinssatz auf einen alternativen Zinssatz wird bei verschiedenen Finanzinstrumenten wahrscheinlich zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen, sodass die Offenlegungsanforderungen sowohl für Phase 1 als auch für Phase 2 gleichzeitig erforderlich sein werden (d.h. sie schließen sich nicht gegenseitig aus).

Angaben von Phase 1 und Phase 2 können gleichzeitig erforderlich sein

Angaben

Offenlegungsanforderungen, die sich aus Phase 1 ergeben

Für Sicherungsbeziehungen, die direkt von der IBOR-Reform betroffen sind, hat ein Unternehmen Folgendes offenzulegen:

- Die wesentlichen Referenzzinssätze, denen die Sicherungsbeziehungen des Unternehmens ausgesetzt sind,
- wie das Unternehmen den Prozess des Übergangs auf den alternativen Zinssatz steuert,
- den Umfang des Risikoexposures, welches das Unternehmen steuert und das von der IBOR-Reform betroffen ist,
- eine Darstellung der wesentlichen Annahmen oder Ermessensentscheidungen, die das Unternehmen bei der Anwendung der Änderungen an IFRS 9 und IAS 39 getroffen hat. Dazu gehören bspw. Annahmen oder Ermessensentscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, ab dem das Unternehmen davon ausgeht, dass die Unsicherheiten der IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der IBOR-basierten Zahlungsströme nicht länger gegeben sind,
- der Nominalbetrag der Sicherungsinstrumente in Sicherungsbeziehungen, für die das Unternehmen die Ausnahmeregelungen anwendet.

Offenlegungsanforderungen, die sich aus Phase 2 ergeben

Um den Abschlussadressaten einen Einblick in die Auswirkungen der IBOR-Reform auf die Finanzinstrumente und das Risikomanagement zu ermöglichen, soll ein Unternehmen die Art und das Ausmaß der Risiken, die sich aus der IBOR-Reform ergeben und denen das Unternehmen ausgesetzt ist sowie den Umgang mit diesen Risiken offenlegen. Daneben ist in Bezug auf den Übergang von einem bestehenden Referenzzinssatz auf einen alternativen Zinssatz zu erläutern, wie dieser Übergang voranschreitet und gesteuert wird.

Um dies den Abschlussadressaten zu vermitteln, hat ein Unternehmen Folgendes offenzulegen:

- Wie der Übergang zu alternativen Zinssätzen gehandhabt wird und welche Fortschritte zum Abschlussstichtag erzielt wurden sowie Angabe der Risiken, die sich aus diesem Übergang ergeben,
- jeweils separat quantitative Informationen über nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte, nicht-derivative finanzielle Verbindlichkeiten und Derivate, die weiterhin auf einem von der IBOR-Reform betroffenen Referenzzinssatz beruhen. Diese Angabe soll nach bedeutenden Referenzzinssätzen aufgeschlüsselt werden, und
- insoweit die IBOR-Reform zu Änderungen der Risikomanagementstrategie des Unternehmens geführt hat, hat ein Unternehmen eine Beschreibung dieser Veränderungen einschließlich des Umgangs hiermit offenzulegen.

Angaben bei erstmaliger Anwendung

In der Berichtsperiode, in der ein Unternehmen die Änderungen erstmals anwendet, ist es nicht verpflichtet, die nach IAS 8 **Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** erforderlichen quantitativen Informationen in Hinblick auf die Auswirkungen der Änderungen der aktuellen und Vergleichsperioden darzustellen.

Ein Unternehmen braucht frühere Perioden nicht anzupassen, um die Anwendung der Änderungen der Phase 2 abzubilden. Das Unternehmen kann frühere Perioden dann, und nur dann, anpassen, wenn dies ohne im Nachhinein bessere Erkenntnisse („hindsight“) möglich ist.

Anwendungsbeispiele

Die folgenden Beispiele sollen zeigen, wie ein Industrieunternehmen oder ein Kreditinstitut die Offenlegungsanforderungen von IFRS 7 anwenden könnte, wenn sowohl die Änderungen der Phase 1 der IBOR-Reform als auch der Phase 2 angewandt werden. Die Beispiele enthalten nur die durch die Standardänderungen geforderten Angaben und keine weiteren Angaben zu Finanzinstrumenten. Die IBOR-Reform kann sich jedoch auch auf weitere Angaben zu Finanzinstrumenten auswirken. Ein Unternehmen hat bspw. seine Risikomanagementstrategie offenzulegen und seine wesentlichen Annahmen und Ermessensentscheidungen anzugeben, die einen wesentlichen Einfluss auf die im Abschluss angegebenen Beträge haben.

Die Angaben in den Beispielen sind nicht abschließend und stellen nicht die einzige Art und Weise dar, wie die Informationen dargestellt werden können. Bspw. können je nach dem Umfang der Finanzinstrumente die quantitativen Angaben auf einer aggregierten Ebene dargestellt werden. Daher können sich die spezifischen Offenlegungserfordernisse aufgrund der besonderen Tatsachen und Umstände eines Unternehmens unterscheiden.

Industrielle Unternehmensgruppe

Kapitel [X] Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gruppe hat im Vorjahr die Änderungen „IBOR-Reform Phase 1: IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** und an IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**“ vorzeitig angewandt. Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze für die Zeit der Unsicherheit fortgesetzt werden können.

Im laufenden Jahr wendet die Gruppe die Änderungen „IBOR-Reform Phase 2: Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**“, die im August 2020 veröffentlicht wurden, vorzeitig an. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Die vorzeitige Anwendung der Änderungen ermöglicht es der Gruppe, die Auswirkungen des Übergangs von Interbankensätzen („Interbank Offered Rates“, IBORs) zu alternativen Zinssätzen (auch als „risikofreie Zinssätze“ oder „RFRs“ bezeichnet) widerzuspiegeln, ohne dass dies zu bilanziellen Auswirkungen führt, die den Abschlussadressaten keine nützlichen Informationen liefern würden. Die Gruppe hat die Vorperiode nicht angepasst. Die Änderungen wurden retrospektiv angewandt und etwaige Anpassungen im Eigenkapital zum 1. Januar 2020 erfasst.

Sowohl die Änderungen der Phase 1 als auch die der Phase 2 sind für die Gruppe relevant, da sie für von der IBOR-Reform betroffene Finanzinstrumente in die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung einbezieht. In diesem Geschäftsjahr hat die Gruppe als Reaktion auf die IBOR-Reform Anpassungen an einigen, jedoch noch nicht an allen derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten, deren Fälligkeit nach 2021 liegt, vorgenommen.

Details zu den derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten, die von der IBOR-Reform betroffen sind, sowie eine Zusammenfassung der von der Gruppe ergriffenen Maßnahmen zum Management der mit der Reform verbundenen Risiken und den Auswirkungen auf die Rechnungslegung, einschließlich den Auswirkungen auf die Sicherungsbeziehungen, finden sich im Kapitel [Y] **Finanzielle Risiken**.

Die Änderungen sind für die folgenden Sicherungsbeziehungen und Finanzinstrumente der Gruppe relevant, die alle nach 2021 fällig sind:

- Fair Value Hedges, bei denen an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelte Derivate als Sicherungsinstrumente zur Absicherung des Risikos von Schwankungen des Fair Values von festverzinslichen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der IBOR-Komponente (sowohl in EUR als auch in USD) designed wurden,
- Cashflow Hedges, bei denen an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelte Derivate als Sicherungsinstrumente zur Absicherung des Risikos von Schwankungen von an einen IBOR gekoppelten Zahlungsströmen (in USD und JPY) designed wurden,
- Absicherung von Nettoinvestitionen, wobei an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelte Derivate das Fremdwährungsrisiko ihrer Nettoinvestition in japanische Auslandsgeschäfte absichern,
- Darlehen an Joint Ventures, Bankkredite und Leasingverbindlichkeiten, die an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelt sind und von der IBOR-Reform betroffen sind.

Die Anwendung der Änderungen wirkt sich wie folgt auf die Bilanzierung der Gruppe aus:

- Bilanzielle Sicherungsbeziehungen werden fortgesetzt:
 - Bei der Absicherung von IBOR-Zahlungsströmen bestehen aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten über den Zeitpunkt und die Höhe der abgesicherten Zahlungsströme.
 - Bei Fair Value Hedges, die von der IBOR-Reform betroffen sind, ist der Referenzzinssatz möglicherweise nicht separat identifizierbar.
 - Bei der Absicherung von Nettoinvestitionen bestehen Unsicherheiten über den Ersatz der Referenzzinssätze, die in den Sicherungsinstrumenten enthalten sind.
- Die Gruppe wird die Bilanzierung einer von der IBOR-Reform betroffenen Sicherungsbeziehung nicht beenden, wenn der Effektivitätsgrad der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegt. Im Geschäftsjahr lag keine einzelne Sicherungsbeziehung außerhalb dieser Bandbreite. Eine Sicherungsbeziehung, die nicht von der IBOR-Reform betroffen ist, wird weiterhin beendet, wenn der Effektivitätsgrad der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegt.¹
- Die Gruppe behält die in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierten Beträge für abgesicherte IBOR-Zahlungsströme auch dann bei, wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der Zahlungsströme bestehen. Sollte die Gruppe der Ansicht sein, dass die abgesicherten künftigen Cashflows aus anderen Gründen als der IBOR-Reform nicht mehr erwartet werden, wird der kumulierte Betrag sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

¹ Für Unternehmen, die die Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 (und damit nicht IAS 39) anwenden, ist der retrospektive Effektivitätstest nicht relevant, da IFRS 9 diese Anforderung nicht enthält und daher dieser Punkt nicht anwendbar wäre.

Die Gruppe wird die Änderungen der Phase 1 an IFRS 9/IAS 39 solange anwenden, wie die Unsicherheiten durch die IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der zugrunde liegenden Zahlungsströme bestehen. Die Gruppe geht davon aus, dass die Unsicherheiten erst dann enden, wenn die Verträge der Gruppe, die auf bestehende Referenzzinssätze referenzieren, geändert werden und das Datum enthalten, an dem der bestehende Referenzzinssatz durch einen alternativen Zinssatz zuzüglich eines festen Spreads ersetzt wird.

Die Anwendung der Änderungen der Phase 2 wirkt sich wie folgt auf die Bilanzierung der Gruppe aus:

- Wenn die Vertragsbedingungen der an Joint Ventures vergebenen Darlehen und der Bankdarlehen als direkte Folge der IBOR-Reform geändert wurden und die neue Basis für die Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme als wirtschaftlich gleichwertig mit der Basis unmittelbar vor der Änderung anzusehen ist, ändert die Gruppe die Berechnungsbasis der vertraglichen Zahlungsströme durch eine Anpassung des Effektivzinssatzes. Werden neben den Änderungen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, weitere Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme eines Finanzinstruments vorgenommen, sind für diese die bestehenden Anforderungen anzuwenden.
- Leasingverbindlichkeiten werden unter Anwendung der praktischen Erleichterung in IFRS 16 neu bewertet und zu diesem Zwecke die geänderten Leasingzahlungen mit dem alternativen Zinssatz abgezinst, wenn eine Modifikation durch die IBOR-Reform erforderlich ist.
- Anpassungen der Hedge-Dokumentation, welche die Gruppe vorgenommen hat, nachdem die Unsicherheiten, die sich aus der IBOR-Reform ergeben hatten, nicht mehr bestehen, führen nicht zu einer Beendigung der Sicherungsbeziehung.
- Der in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierte Betrag zum Zeitpunkt, an dem die Beschreibung des Grundgeschäfts aufgrund der IBOR-Reform angepasst wird, gilt als auf dem alternativen Zinssatz basierend, auf dem die künftigen Zahlungsströme ermittelt werden.
- Bei Fair Value Hedges, bei denen eine nicht-vertragliche IBOR-Risikokomponente als Grundgeschäft designiert wurde, wird bei Übergang auf einen alternativen Zinssatz davon ausgegangen, dass dieser zu diesem Zeitpunkt die Anforderung an die separate Identifizierbarkeit erfüllt, wenn die Gruppe vernünftigerweise davon ausgeht, dass der alternative Zinssatz innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar sein wird. Die Beurteilung wird für alle Sicherungsbeziehungen in Hinblick auf einen alternativen Zinssatz einheitlich vorgenommen („rate-by-rate“).

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Angaben sind im Kapitel [Y] **Finanzielle Risiken** enthalten.

Kapitel [Y] Finanzielle Risiken

Die Gruppe ist den folgenden wesentlichen Referenzzinssätzen ausgesetzt, die der IBOR-Reform unterliegen: EONIA, USD-LIBOR und JPY-LIBOR (im Folgenden „IBORs“). Die Risiken resultieren aus derivativen und nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Wie unter den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erläutert, wendet die Gruppe Fair Value Hedges, Cashflow Hedges und Absicherungen von Nettoinvestitionen an, die von der IBOR-Reform betroffen sind. Zu den Grundgeschäften dieser Sicherungsbeziehungen gehören begebene festverzinsliche EUR- und USD-Verbindlichkeiten sowie begebene variabel verzinsliche USD- und JPY-LIBOR-

Verbindlichkeiten. Als Sicherungsinstrumente werden IBOR-basierte Zinsswaps und ein JPY-LIBOR-basierter Währungsswap eingesetzt. Die Gruppe verfügt auch über an Joint Ventures vergebene Darlehen, Bankdarlehen und Leasingverbindlichkeiten, die an EONIA gebunden und nicht in Sicherungsbeziehungen designiert sind.

Die Gruppe verfolgt den Markt und die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen, die den Übergang zu neuen Zinssätzen steuern, genau. Dazu gehören Ankündigungen der LIBOR-Regulierungsbehörden (einschließlich der UK Financial Conduct Authority (FCA) und der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC)) bezüglich des Übergangs vom LIBOR (einschließlich GBP-LIBOR, USD-LIBOR und JPY-LIBOR) zur Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA), zur Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bzw. zur Tokyo Overnight Average Rate (TONA) sowie Veröffentlichungen zum Übergang von EONIA zu €STR. Die FCA hat klargestellt, dass die Panelbanken ab Ende 2021 nicht mehr aufsichtsrechtlich verpflichtet sein werden, ihren Beitrag zur Ermittlung des LIBOR zu leisten.

Als Reaktion auf die Ankündigungen hat die Gruppe ein Programm für den Übergang auf alternative Zinssätze erarbeitet, das die folgenden Bereiche umfasst: Risikomanagement, Steuern, Treasury, Recht, Rechnungswesen und Systeme. Das Programm steht unter der Leitung des Bereichsleiters Treasury, der dem Vorstand Bericht erstattet.

Risiken, die sich aus der IBOR-Reform ergeben

Die wichtigsten Risiken, die sich für die Gruppe aus dem Übergang ergeben, sind

- **Zinsbasisrisiko:** Dieses Risiko besteht aus zwei Elementen, die im Folgenden erläutert werden:
 - Wenn die bilateralen Verhandlungen mit den Vertragspartnern der Gruppe vor der Einstellung der IBORs nicht erfolgreich abgeschlossen werden, bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes, was zu einem zusätzlichen Zinsrisiko führt, das bei Abschluss der Verträge nicht vorhersehbar war und nicht von der Risikomanagementstrategie erfasst wurde. Beispielsweise können die Fallback-Regelungen bei einigen IBOR-Darlehensverträgen dazu führen, dass der Zinssatz für die Restlaufzeit auf die letzte IBOR-Notierung festgelegt wird. Die Gruppe arbeitet eng mit allen Gegenparteien zusammen, um dies zu vermeiden. Sollte dies jedoch geschehen, wird die Risikomanagementstrategie der Gruppe wie üblich angewandt und kann zur Schließung oder zum Abschluss neuer Zinsswaps führen, um die Mischung aus variabel und festverzinslichen Schulden aufrechtzuerhalten.
 - Ein Zinsbasisrisiko kann sich ergeben, wenn nicht-derivative Finanzinstrumente zu anderen Zeitpunkten auf alternative Zinssätze übergehen als die Derivate, die zum Management des Zinsrisikos der nicht-derivativen Finanzinstrumente gehalten werden. Das Risiko kann sich auch ergeben, wenn Back-to-Back-Derivate zu unterschiedlichen Zeitpunkten übergehen. Die Gruppe wird dieses Risiko anhand ihrer Risikomanagementpolitik überwachen, die aktualisiert wurde, um vorübergehende Inkongruenzen von bis zu zwölf Monaten zu berücksichtigen, und bei Bedarf zusätzliche Basiszinsswaps abschließen.
- **Liquiditätsrisiko:** Es gibt grundlegende Unterschiede zwischen den IBORs und den verschiedenen alternativen Zinssätzen, die die Gruppe künftig nutzen wird. Bei den IBORs handelt es sich um zukunftsgerichtete Laufzeitsätze, die für einen Zeitraum (z.B. drei Monate) zu Beginn dieses Zeitraums veröffentlicht werden und die einen Interbanken-Creditspread beinhalten. Die alternativen Zinssätze sind in der Regel risikolose Tagesgeldsätze, die am Ende des Tages ohne Credit-

spread veröffentlicht werden. Diese Unterschiede führen zu einer zusätzlichen Unsicherheit in Bezug auf variable Zinszahlungen. Die Vorgaben der Gruppe zum Liquiditätsrisikomanagement wurden aktualisiert, um ausreichend liquide Mittel für unerwartete Erhöhungen der Tagesgeldsätze zu gewährleisten.

- **Rechnungswesen:** Wenn der Übergang auf alternative Zinssätze für bestimmte Kontrakte in einer Weise erfolgt, durch den die Änderungen der Phase 2 nicht angewandt werden können, könnte dies zu einer Beendigung von Sicherungsbeziehungen und zu einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen, wenn redesignierte Sicherungsbeziehungen nicht vollständig effektiv sind. Außerdem könnten Modifikationen und Ausbuchungen von nicht-derivativen Finanzinstrumenten zu einer Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die Gruppe ist bestrebt, Änderungen von Verträgen zu vereinbaren, welche die Anwendung der Änderungen der Phase 2 ermöglichen. Insbesondere versucht die Gruppe, Derivate nicht zu novieren oder glattzustellen und neu abzuschließen, wenn diese in Sicherungsbeziehungen designiert wurden.
- **Prozessrisiko:** Wenn keine Einigung über einen Übergang auf einen alternativen Zinssatz für einen bestehenden Vertrag erzielt wird, besteht das Risiko langwieriger Verhandlungen mit Gegenparteien, die zusätzliche Rechts- und andere Kosten zur Lösung nach sich ziehen könnten. Die Gruppe arbeitet eng mit allen Gegenparteien zusammen, um dies zu vermeiden.
- **Operationelles Risiko:** Unser Finanzmanagementsystem wird derzeit aufgerüstet, um den Übergang zu alternativen Referenzzinssätzen vollständig zu bewältigen. Es besteht das Risiko, dass solche Aufrüstungen nicht rechtzeitig voll funktionsfähig sind, was zusätzliche manuelle Verfahren zur Folge hat, die zu operationellen Risiken führen. Die Gruppe arbeitet eng mit ihrem Systemanbieter zusammen, um sicherzustellen, dass die entsprechenden Aktualisierungen rechtzeitig vorgenommen werden. Die Gruppe hat Pläne für alternative manuelle Verfahren mit entsprechenden Kontrollen zur Bewältigung potenzieller Verzögerungen ausgearbeitet.

Fortschritte bei der Einführung alternativer Zinssätze

Alle neu abgeschlossenen variabel verzinslichen Finanzinstrumente sind an einen alternativen Zinssatz wie z.B. SOFR gekoppelt oder enthalten, wenn sie an einen IBOR gekoppelt sind, angemessene und robuste Fallback-Regelungen, die sich eindeutig auf den alternativen Zinssatz und das auslösende Ereignis, bei dem die Fallback-Regelung aktiviert wird, beziehen.

Die Gruppe verfolgt die Risikomanagementstrategie, eine angemessene Mischung zwischen festverzinslichen und variabel verzinslichen Verbindlichkeiten beizubehalten. Im Falle mangelnder Liquidität auf dem Markt für alternative Referenzzinsen erhöht die Gruppe jedoch vorübergehend den Betrag der festverzinslichen Verbindlichkeiten, indem sie entweder festverzinsliche Anleihen emittiert oder Zinsswaps abschließt.

Keiner der EONIA-, USD-LIBOR- und JPY-LIBOR-Verträge enthielt angemessene und robuste Fallback-Regelungen für den Fall einer permanenten Einstellung des entsprechenden Referenzzinssatzes. Verschiedene Arbeitsgruppen in der Branche arbeiten an einer Fallback-Regelung für verschiedene Instrumente und IBORs, welche die Gruppe genau verfolgt. Die Gruppe plant, die Mehrheit ihrer IBOR-gebundenen Verträge auf risikofreie Zinssätze umzustellen, indem sie in die Verträge Fallback-Regelungen einführt oder ändert, die die Grundlagen für die Ermittlung der Zahlungsströme von einem IBOR zu einem alternativen Zinssatz zu einem vereinbarten Zeitpunkt ändern. Einige dieser Fallback-Regelungen wurden im Laufe

des Jahres 2020 in die Verträge aufgenommen. Die Mehrheit wird jedoch voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2021 umgesetzt werden.

Übergang auf alternative Zinssätze bei nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten

Von den an Referenzzinssätze gekoppelten nicht-derivativen finanziellen Verbindlichkeiten in Höhe von € 168 Mio. stellte die Gruppe ihre Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 100 Mio. auf €STR um und handelte im letzten Quartal des Geschäftsjahres Fallback-Regelungen für ein Volumen in Höhe von \$ 18 Mio. (€ 15 Mio.) aus.

Die € 100 Mio. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die auf €STR übergangen, wurden mit einem zusätzlichen festen Spread von [x]bps versehen. Im Rahmen des Übergangs wurden keine weiteren Bedingungen geändert. Die Gruppe hat die praktische Erleichterung, die durch die Änderungen der Phase 2 eingeführt wurde, angewendet und den Effektivzinssatz prospektiv angepasst.

Für beide emittierten USD-LIBOR-Anleihen in Höhe von je \$ 9 Mio. (mit Fälligkeiten in den Jahren 2024 und 2025) vereinbarte die Gruppe in diesem Geschäftsjahr mit den Anleihegläubigern Fallback-Regelungen für den Übergang vom USD-LIBOR auf den besicherten Tagesgeldsatz (SOFR).

Für die an den JPY-LIBOR gebundenen ¥ 400 Mio. Schulden der Gruppe werden derzeit Gespräche mit den Gegenparteien geführt, um in der ersten Hälfte des Jahres 2021 Fallback-Regelungen aufzunehmen.

Die Gruppe hat mit den Vermietern noch keine Änderungen an ihren Leasingverträgen vereinbart, diese werden jedoch für das zweite Halbjahr 2021 erwartet.

Nicht-derivative Finanzinstrumente vor Übergang	Fälligkeit	Nominalbetrag in Ursprungswährung (Mio.)	Nominalbetrag (€ Mio.)	Hedge Accounting	Fortschritt beim Übergang auf alternativen Zinssatz
USD-Anleihe (USD-Libor)	2024/ 2025	\$ 18	15	Designiert in Cashflow Hedge (s.u.)	Fallback-Regelung mit Anleihegläubigern vereinbart
Verb. ggü. KI (JPY-Libor)	2023	¥400	3	Designiert in Cashflow Hedge (s.u.)	Verhandlungen begonnen; Abschluss für H1 2021 geplant
Verb. ggü. KI (EONIA)	2026	€ 100	100	n/a	Auf €STR übergegangen
Leasingverbindlichkeiten (EONIA)	2055	€ 50	50	n/a	Übergang für H2 2021 erwartet
Gesamtbetrag der variabel verzinslichen nicht-derivativen Verbindlichkeiten			168		
Beträge, die (weiterhin) von der IBOR-Reform betroffen sind			53		

Übergang auf alternative Zinssätze bei nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten

Die Gruppe hat noch keine Änderung für das an Joint Ventures vergebene Darlehen vereinbart. Dies wird für das zweite Halbjahr 2021 erwartet.

Nicht-derivative Finanzinstrumente vor Übergang	Fälligkeit	Nominal-betrag in Ursprungswährung (Mio.)	Nominal-betrag (€ Mio.)	Hedge Accounting	Fortschritt beim Übergang auf alternativen Zinssatz
Darlehen an Joint Ventures (EONIA)	2026	€ 50	50	n/a	Übergang für H2 2021 erwartet
Gesamtbetrag der variable verzinslichen nicht-derivativen Verbindlichkeiten			50		
Beträge, die (weiterhin) von der IBOR-Reform betroffen sind			50		

Übergang auf alternative Zinssätze bei Derivaten und Sicherungsbeziehungen

Die Gruppe hat eine auf EUR lautende festverzinsliche Schuldverschreibung in Höhe von € 40 Mio. emittiert, deren Fair Value mit einem auf EONIA fixierten Zinsswap abgesichert war. Im dritten Quartal 2020 schloss die Gruppe ein gleichwertiges, aber gegenläufiges Derivat und ein neues außerbörsliches Derivat auf Grundlage von €STR + festem Spread zu den gleichen Bedingungen wie das ursprüngliche Derivat ab (d.h. der Fair Value des neuen €STR-Derivats entsprach am ersten Tag dem des ursprünglichen EONIA-Derivats). Diese Änderung erfolgte als direkte Folge der IBOR-Reform und auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis. Die Gruppe änderte die Hedge-Dokumentation, um die neuen Derivate einzubeziehen und das abgesicherte Risiko in „Fair-Value-Änderungen der festverzinslichen Verbindlichkeiten aufgrund von Änderungen des €STR“ anzupassen. Die Sicherungsbeziehung wurde nicht beendet. Es handelt sich um die ersten €STR Zinsswaps, welche die Gruppe in einen Fair-Value-Hedge designiert hat. Zum Zeitpunkt der Designation und zum folgenden Berichtsstichtag erwartet die Gruppe, dass €STR innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar sein wird.

Für Fair Value Hedges, die noch nicht auf alternative Zinssätze übergegangen sind, erlauben die Änderungen der Phase 1 die Fortsetzung der Bilanzierung der Sicherungsbeziehung auch dann, wenn in Zukunft der abgesicherte Referenzzinssatz, EONIA und/oder USD-LIBOR, nicht mehr als separat identifizierbar angesehen wird.

Diese Erleichterung erstreckt sich nicht auf die Anforderung, dass die designierte Risikokomponente weiterhin verlässlich bewertbar ist. Daher ist die Sicherungsbeziehung zu beenden, wenn die Risikokomponente nicht mehr verlässlich bewertbar ist. Die EONIA- und USD-LIBOR-Zinsrisikokomponenten der Gruppe sind weiterhin verlässlich bewertbar.

Für alle Derivate der Gruppe, die sich auf einen bestehenden Referenzzinssatz beziehen, wurden Ende 2020 die Fallback-Regelungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zur Verfügung gestellt. Die Gruppe hat das Protokoll zusammen mit allen Gegenparteien der Gruppe unterzeichnet. Damit wird sichergestellt, dass alle Altgeschäfte bei Beendigung von bestehenden Referenzzinssätzen der im Protokoll vorgesehenen Fallback-Regelung folgen werden.

In der folgenden Übersicht sind Einzelheiten zu den Sicherungsinstrumenten und den entsprechenden Grundgeschäften nach Art der Sicherungsbeziehung dargestellt. Die Bedingungen der aufgeführten Grundgeschäfte entsprechen denen der entsprechenden Sicherungsinstrumente.

Art der Sicherungsbeziehung	Finanzinstrument vor Übergang	Fälligkeit	Nominalbetrag in Ursprungswährung (Mio.)	Nominalbetrag (€ Mio.)	Grundgeschäft	Fortschritt beim Übergang auf alternativen Zinssatz
Fair Value Hedge	Zinsswap	2023	€ 10	10	Festverzinsl. EUR Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2024	€ 20	20	Festverzinsl. EUR Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2025	€ 40	40	Festverzinsl. EUR Verb.	Abschluss eines gleichwertigen gegenläufigen Derivats sowie Abschluss eines neuen SONIA Derivats
	Zinsswap	2026	\$ 45,4	37,5	Festverzinsl. USD Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
Cashflow Hedge	Zinsswap	2024	\$ 9	7,5	USD-Libor-Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2025	\$ 9	7,5	USD-Libor-Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2023	¥ 400	3	JPY-Libor-Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Devisen-swap	2025	¥7.000/ €50	50	Nettoinvestition in japanisches Auslands-geschäft	Übergang Swap gem. ISDA-Protokoll
Gesamtbetrag Derivate				175,5		
Gesamtbetrag der bereits auf einen alternativen Zinssatz übergegangenen Derivate				40,0		
Gesamtbetrag der Derivate, die von der IBOR-Reform betroffen sind				135,5		

Wie unter den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erläutert, wird die Gruppe weiterhin die Änderungen der Phase 1 anwenden, bis die Unsicherheiten, die sich aus der IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der zugrunde liegenden Zahlungsströme, denen die Gruppe ausgesetzt ist, beendet sind. Die Gruppe geht davon aus, dass diese Unsicherheiten erst dann enden, wenn die Verträge der Gruppe, die auf bestehende Referenzzinssätze verweisen, geändert werden, um das Datum festzulegen, an dem der Referenzzinssatz ersetzt und die Grundlage für die aus dem alternativen Zinssatz ermittelten Zahlungsstrom einschließlich eines festen Spreads bestimmt wird.

Bankengruppe

Kapitel [X] Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Gruppe hat im Vorjahr die Änderungen „IBOR-Reform Phase 1: IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** und an IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**“ vorzeitig angewandt. Die Änderungen zielen darauf ab, dass bilanzielle Sicherungsbeziehungen trotz der erwarteten Ablösung verschiedener Referenzzinssätze für die Zeit der Unsicherheit fortgesetzt werden können.

Im laufenden Jahr wendet die Gruppe die Änderungen „IBOR-Reform Phase 2: Änderungen an IFRS 9 **Finanzinstrumente**, IAS 39 **Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung**, IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**, IFRS 4 **Versicherungsverträge** und IFRS 16 **Leasingverhältnisse**“, die im August 2020 veröffentlicht wurden, vorzeitig an. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2021 beginnen. Die vorzeitige Anwendung der Änderungen ermöglicht es der Gruppe, die Auswirkungen des Übergangs von Interbankensätzen („Interbank Offered Rates“, IBORs) zu alternativen Zinssätzen (auch als „risikofreie Zinssätze“ oder „RFRs“ bezeichnet) widerzuspiegeln, ohne dass dies zu bilanziellen Auswirkungen führt, die den Abschlussadressaten keine nützlichen Informationen liefern würden. Die Gruppe hat die Vorperiode nicht angepasst. Die Änderungen wurden retrospektiv angewandt und etwaige Anpassungen im Eigenkapital zum 1. Januar 2020 erfasst.

Sowohl die Änderungen der Phase 1 als auch die der Phase 2 sind für die Gruppe relevant, da sie für von der IBOR-Reform betroffene Bestände in die Bilanzierung als Sicherungsbeziehung einbezieht. In diesem Geschäftsjahr hat die Gruppe als Reaktion auf die IBOR-Reform Anpassungen an derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten vorgenommen, deren Fälligkeit nach 2021 liegt.

Details zu den derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten, die von der IBOR-Reform betroffen sind, sowie eine Zusammenfassung der von der Gruppe ergriffenen Maßnahmen zum Management der mit der Reform verbundenen Risiken und den Auswirkungen auf die Rechnungslegung, einschließlich der Auswirkungen auf die Sicherungsbeziehungen, finden sich im Kapitel [Y] **Finanzielle Risiken**.

Auswirkungen aus den Änderungen der Phase 1 ergeben sich in den folgenden Bereichen.

- Die folgenden Sicherungsbeziehungen werden weitergeführt:
 - Cashflow Hedges, bei denen IBOR-Zahlungsströme abgesichert werden, wenn Unsicherheiten über den Zeitpunkt und die Höhe der abgesicherten Zahlungsströme bestehen;
 - Fair Value Hedges, bei denen der bestehende Referenzzinssatz als Risikokomponente nicht separat identifizierbar ist;

- Absicherung von Nettoinvestitionen, bei denen Unsicherheiten über den Austausch von bestehenden Referenzzinssätzen, die in den Sicherungsinstrumenten enthalten sind, herrscht.
- Die Gruppe wird die Bilanzierung einer von der IBOR-Reform betroffenen Sicherungsbeziehung nicht beenden, wenn die retrospektive Effektivität außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegt. Im Geschäftsjahr lag keine Sicherungsbeziehung außerhalb dieser Bandbreite. Eine Sicherungsbeziehung, die nicht von der IBOR-Reform betroffen ist, wird weiterhin beendet, wenn der Effektivitätsgrad der retrospektiven Effektivitätsbeurteilung außerhalb der Bandbreite von 80 bis 125% liegt.²
- Die Gruppe behält die in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierten Beträge für abgesicherte IBOR-Zahlungsströme auch dann bei, wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten hinsichtlich des Zeitpunkts und der Höhe der Zahlungsströme bestehen. Sollte die Gruppe der Ansicht sein, dass die abgesicherten künftigen Cashflows aus anderen Gründen als der IBOR-Reform nicht mehr erwartet werden, wird der kumulierte Betrag sofort in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Die Gruppe wird die Änderungen der Phase 1 an IFRS 9/IAS 39 solange anwenden, wie die Unsicherheiten durch die IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der zugrunde liegenden Zahlungsströme bestehen. Die Gruppe geht davon aus, dass die Unsicherheiten erst dann enden, wenn die Verträge der Gruppe, die sich auf bestehende Referenzzinssätze beziehen, geändert werden und das Datum enthalten, an dem der bestehende Referenzzinssatz durch einen alternativen Zinssatz, ggf. zuzüglich eines festen Spreads, ersetzt wird.

Die Anwendung der Änderungen der Phase 2 wirkt sich wie folgt auf die Bilanzierung der Gruppe aus:

- Wenn Änderungen von nicht-derivativen Finanzinstrumenten eine direkte Folge der IBOR-Reform sind und die neue Basis für die Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme als wirtschaftlich gleichwertig mit der Basis unmittelbar vor der Änderung anzusehen ist, ändert die Gruppe die Berechnungsbasis der vertraglichen Zahlungsströme durch eine Anpassung des Effektivzinssatzes. Werden neben den Änderungen, die durch die IBOR-Reform erforderlich sind, weitere Änderungen der vertraglichen Zahlungsströme eines Finanzinstruments vorgenommen, sind für diese die bestehenden Anforderungen anzuwenden.
- Anpassungen der Hedge-Dokumentation, welche die Gruppe vorgenommen hat, nachdem die Unsicherheiten nicht mehr bestehen, die sich aus der IBOR-Reform ergeben hatten, führen nicht zu einer Beendigung der Sicherungsbeziehung.
- Der in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierte Betrag zum Zeitpunkt, an dem die Beschreibung des Grundgeschäfts aufgrund der IBOR-Reform angepasst wird, gilt als auf dem alternativen Zinssatz basierend, auf dem die künftigen Zahlungsströme ermittelt werden.
- Bei Fair Value Hedges, bei denen eine nicht-vertragliche IBOR-Risikokomponente als Grundgeschäft designiert wurde, wird bei Übergang auf einen alternativen Zinssatz davon ausgegangen, dass dieser zu diesem Zeitpunkt die Anforderung an die separate Identifizierbarkeit erfüllt, wenn die Gruppe vernünftigerweise davon ausgeht, dass der alternative Zinssatz innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten ab dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar

² Für Unternehmen, die die Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 (und damit nicht IAS 39) anwenden, ist der retrospektive Effektivitätstest nicht relevant, da IFRS 9 diese Anforderung nicht enthält und daher dieser Punkt nicht anwendbar wäre.

sein wird. Die Beurteilung wird für alle Sicherungsbeziehungen in Hinblick auf einen alternativen Zinssatz einheitlich vorgenommen („rate-by-rate“).

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Angaben sind im Kapitel [Y] **Finanzielle Risiken** enthalten.

Kapitel [Y] Finanzielle Risiken

Die Gruppe ist den folgenden wesentlichen Referenzzinssätzen ausgesetzt, die der IBOR-Reform unterliegen: USD-LIBOR, JPY-LIBOR und EONIA (im Folgenden „IBORs“). Die Risiken resultieren aus derivativen und nicht-derivativen finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Die Gruppe wendet Anforderungen an die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in Form von Fair Value Hedges, Cashflow Hedges und Absicherungen von Nettoinvestitionen an. Zu den Grundgeschäften dieser Sicherungsbeziehungen gehören begebene festverzinsliche EUR- und USD-Schulden, begebene variabel verzinsliche USD-Libor- und EONIA-Verbindlichkeiten sowie Kontokorrentforderungen und Einlagen von Kunden, die an EONIA gekoppelt sind. Als Sicherungsinstrumente werden IBOR-basierte Zinsswaps und ein JPY-LIBOR-basierter Währungsswap eingesetzt. Daneben hält die Gruppe in ihren Handelsbüchern bedeutende Volumina von derivativen und nicht-derivativen Finanzinstrumenten, die an USD-LIBOR und EONIA gekoppelt sind und nicht in Sicherungsbeziehungen designiert wurden.

Die Gruppe verfolgt den Markt und die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen, die den Übergang zu neuen Zinssätzen steuern, genau. Dazu gehören Ankündigungen der LIBOR-Regulierungsbehörden (einschließlich der UK Financial Conduct Authority (FCA) und der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) bezüglich des Übergangs vom LIBOR (einschließlich GBP-LIBOR, USD-LIBOR und JPY-LIBOR) zur Sterling Overnight Index Average Rate (SONIA), zur Secured Overnight Financing Rate (SOFR) bzw. zur Tokyo Overnight Average Rate (TONA) sowie Veröffentlichungen zum Übergang von EONIA zu €STR. Die FCA hat klargestellt, dass die Panelbanken ab Ende 2021 nicht mehr aufsichtsrechtlich verpflichtet sein werden, ihren Beitrag zur Ermittlung des LIBOR zu leisten.

Als Reaktion auf die Ankündigungen hat die Gruppe ein Programm für den Übergang zum alternativen Zinssatz erarbeitet, das die folgenden Bereiche umfasst: Risikomanagement, Steuern, Treasury, Recht, Rechnungswesen und Systeme. Das Programm steht unter der Leitung des Bereichsleiters Treasury, der dem Vorstand Bericht erstattet.

Risiken, die sich aus der IBOR-Reform ergeben

Die wichtigsten Risiken, die sich für die Gruppe aus dem Übergang ergeben, sind

- **Ausführungsrisiko:** Der Übergang zu alternativen Zinssätzen könnte das Risiko von Markt- oder Kundenfehlverhalten mit sich bringen, was zu Kundenbeschwerden, regulatorischen Sanktionen oder Auswirkungen auf den Ruf der Gruppe führen könnte. Dazu gehören das Risiko der Irreführung von Kunden, Marktmissbrauch (einschließlich Insiderhandel und Marktmanipulation), wettbewerbswidrige Praktiken, sowohl während als auch nach dem Übergang (wie geheime Absprachen und Informationsaustausch) und Risiken, die sich aus Interessenkonflikten ergeben. Die Gruppe verfügt über eine qualifizierte Projektleitung zur Überwachung des Übergangs, um sicherzustellen, dass dieses Risiko abgemildert wird.

- **Preisänderungsrisiko:** Der Übergang zu alternativen Zinssätzen und der Wegfall von bestehenden Referenzzinssätzen kann sich auf die Preisbildungsmechanismen auswirken, die die Gruppe bei bestimmten Transaktionen anwendet. Für bestimmte Finanzinstrumente werden auch neue Preismodelle entwickelt werden müssen.
- **Zinsbasisrisiko:** Dieses Risiko besteht aus zwei Elementen, die im Folgenden erläutert werden:
 - Wenn die bilateralen Verhandlungen mit den Vertragspartnern der Gruppe vor der Einstellung der IBORs nicht erfolgreich abgeschlossen werden, bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich des anzuwendenden Zinssatzes, was zu einem zusätzlichen Zinsrisiko führt, das bei Abschluss der Verträge nicht vorhersehbar war und nicht von unserer Risikomanagementstrategie erfasst wurde. Beispielsweise können die Fallback-Regelungen bei einigen IBOR-Darlehensverträgen dazu führen, dass der Zinssatz für die Restlaufzeit auf die letzte IBOR-Notierung festgelegt wird. Die Gruppe arbeitet eng mit allen Gegenparteien zusammen, um dies zu vermeiden. Sollte dies jedoch geschehen, wird die Risikomanagementstrategie der Gruppe wie üblich angewandt und kann zur Schließung oder zum Abschluss neuer Zinsswaps führen, um die Mischung aus variabel und fest verzinslichen Schulden aufrechtzuerhalten.
 - Ein Zinsbasisrisiko kann sich ergeben, wenn nicht-derivative Instrumente zu anderen Zeitpunkten auf alternative Zinssätze übergehen als die Derivate, die zum Management des Zinsrisikos der nicht-derivativen Instrumente gehalten werden. Das Risiko kann sich auch ergeben, wenn Back-to-Back-Derivate zu unterschiedlichen Zeitpunkten übergehen. Die Gruppe wird dieses Risiko anhand ihrer Risikomanagementpolitik überwachen, die aktualisiert wurde, um vorübergehende Inkongruenzen von bis zu zwölf Monaten zu berücksichtigen, und bei Bedarf zusätzliche Basiszinsswaps abschließen.
- **Liquiditätsrisiko:** Es gibt grundlegende Unterschiede zwischen den IBORs und den verschiedenen alternativen Zinssätzen, die die Gruppe künftig nutzen wird. Bei den IBORs handelt es sich um zukunftsgerichtete Laufzeitsätze, die für einen Zeitraum (z.B. drei Monate) zu Beginn dieses Zeitraums veröffentlicht werden und die einen Interbanken-Creditspread beinhalten. Die alternativen Zinssätze sind in der Regel risikolose Tagesgeldsätze, die am Ende des Tages ohne Credit-spread veröffentlicht werden. Diese Unterschiede führen zu einer zusätzlichen Unsicherheit in Bezug auf variabel verzinsten Zinszahlungen, die ein zusätzliches Liquiditätsmanagement erfordern. Die Vorgaben zum Liquiditätsrisikomanagement der Gruppe wurden aktualisiert, um ausreichend liquide Mittel für unerwartete Erhöhungen der Tagesgeldsätze zu gewährleisten.
- **Rechnungswesen:** Wenn der Übergang auf alternative Zinssätze für bestimmte Kontrakte in einer Weise erfolgt, durch den die Änderungen der Phase 2 nicht angewandt werden können, könnte dies zu einer Beendigung von Sicherungsbeziehungen und zu einer erhöhten Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen, wenn redesignierte Sicherungsbeziehungen nicht vollständig effektiv sind. Außerdem könnten Modifikationen und Ausbuchungen von nicht-derivativen Finanzinstrumenten ebenfalls zu einer Volatilität in der Gewinn- und Verlustrechnung führen. Die Gruppe ist bestrebt, Änderungen von Verträgen zu vereinbaren, die die Anwendung der Änderungen der Phase 2 ermöglichen. Insbesondere versucht die Gruppe, Derivate nicht zu novieren oder glattzustellen und neu abzuschließen, wenn Derivate in Sicherungsbeziehungen designiert wurden.

- **Prozessrisiko:** Wenn keine Einigung über die Implementierung der IBOR-Reform in bestehende Verträge erzielt wird (z.B. aufgrund unterschiedlicher Auslegung bestehender Fallback-Regelungen), besteht das Risiko von Rechtsstreitigkeiten und langwierigen Auseinandersetzungen mit Gegenparteien, die zusätzliche Rechts- und andere Kosten zur Lösung des Problems verursachen könnten. Die Gruppe arbeitet eng mit allen Gegenparteien zusammen, um dies zu vermeiden.
- **Regulatorisches Risiko:** Regulatorische Modelle und Methoden werden derzeit aktualisiert (z.B. zur Anpassung an neue Marktdaten). Es besteht das Risiko, dass solche Modelle nicht rechtzeitig vollständig aktualisiert, getestet und von der Aufsicht genehmigt werden.
- **Operationelles Risiko:** Die IT-Systeme der Gruppe werden derzeit aufgerüstet, um den Übergang zu alternativen Zinssätzen vollständig zu bewältigen. Es besteht das Risiko, dass solche Aufrüstungen nicht rechtzeitig voll funktionsfähig sind, was zusätzliche manuelle Verfahren zur Folge hat, die zu operationellen Risiken führen.

Fortschritte bei der Einführung alternativer Zinssätze

Die Gruppe verfolgt die Risikomanagementstrategie, alle festverzinslichen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in variabel verzinsliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Sicherung ihrer Nettozinsmarge zu tauschen. Im laufenden Geschäftsjahr wurden alle neu getätigten variabel verzinslichen Finanzinstrumente (einschließlich Derivate, die zur Absicherung festverzinslicher Finanzinstrumente eingesetzt werden) an einen alternativen Zinssatz wie €STR oder SOFR gebunden oder, falls sie an einen Referenzzinssatz gekoppelt sind, mit detaillierten Fallback-Regelungen versehen, die eindeutig auf den alternativen Zinssatz und das auslösende Ereignis, bei dem die Regelung aktiviert wird, verweisen.

Alle bestehenden IBOR-Derivate, die als Sicherungsinstrument zur Absicherung des Zinsanpassungsrisikos für festverzinsliche Finanzinstrumente, von denen erwartet wird, dass sie vor dem voraussichtlichen Übergangsdatum des entsprechenden bestehenden Referenzzinssatzes beglichen werden, eingesetzt werden, wurden beibehalten. Einige der entsprechenden Derivate wurden auf einen alternativen Zinssatz übergeleitet, sofern erwartet wird, dass die festverzinslichen Finanzinstrumente erst nach dem voraussichtlichen Übergangsdatum beglichen werden.

Keiner der USD-LIBOR-, JPY-LIBOR- und EONIA-Verträge enthielt angemessene und robuste Fallback-Regelungen für eine Einstellung des entsprechenden Referenzzinssatzes. Verschiedene Arbeitsgruppen in der Branche arbeiten an einer Fallback-Regelung für verschiedene Instrumente und IBORs, die die Gruppe genau verfolgt. Die Gruppe plant, die Mehrheit ihrer IBOR-gebundenen Verträge auf risikofreie Zinssätze umzustellen, indem sie in die Verträge Fallback-Regelungen einführt oder ändert. Die Fallback-Regelungen ändern zu einem vereinbarten Zeitpunkt die Grundlagen für die Ermittlung der Zahlungsströme. Einige dieser Fallback-Regelungen wurden im Laufe des Jahres 2020 in die Verträge aufgenommen, die Mehrheit wird jedoch voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2021 umgesetzt werden.

Für alle Derivate der Gruppe, die sich auf einen bestehenden Referenzzinssatz beziehen, wurden Ende 2020 die Fallback-Regelung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) zur Verfügung gestellt, und die Gruppe hat das Protokoll zusammen mit allen Gegenparteien der Gruppe unterzeichnet. Damit wird sichergestellt, dass alle Altgeschäfte bei Beendigung von bestehenden Referenzzinssätzen der im Protokoll vorgesehenen Fallback-Regelung folgen werden.

Wenn ein Derivat zur Absicherung eines an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelten Vertrags gehalten wird, der nach dem erwarteten Übergangsdatum

fällig wird, und wenn keine Änderung des Grundgeschäfts für den Übergang auf einen alternativen Zinssatz vorgenommen wurde, wird das an den IBOR gebundene Derivat beibehalten und im Rahmen des ISDA-Protokolls umgewandelt.

Emittierte festverzinsliche Verbindlichkeiten

Die Gruppe hat auf EUR und USD lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen emittiert, die im Rahmen von Fair Value Hedges durch Zinsswaps abgesichert sind, die an EONIA und USD-LIBOR gekoppelt sind.

Die Änderungen der Phase 1 erlauben die Fortsetzung der Bilanzierung als Sicherungsbeziehungen auch dann, wenn der abgesicherte Referenzzinssatz (EONIA und USD-LIBOR) zukünftig nicht mehr als separat identifizierbar betrachtet wird.

Diese praktische Erleichterung erstreckt sich nicht auf die Anforderung, dass die designierte Zinsrisikokomponente weiterhin verlässlich bewertbar ist. Ist die Risikokomponente nicht mehr verlässlich bewertbar, wird die Sicherungsbeziehung beendet. Die EONIA- und USD-LIBOR-Zinsrisikokomponenten der Gruppe sind weiterhin verlässlich bewertbar.

Im Geschäftsjahr wurden keine weiteren Absicherungen der festverzinslichen Verbindlichkeiten vorgenommen. Die bestehenden Grundgeschäfte werden zwischen 2023 und 2026 und damit nach dem erwarteten Übergangsdatum auf einen alternativen Zinssatz fällig. Alle Derivate werden im Rahmen des oben beschriebenen ISDA-Protokolls auf alternative risikofreie Zinssätze umgestellt. Daher wurden noch keine Änderungen an den gehaltenen Derivaten vorgenommen.

Investitionen in festverzinsliche Schuldverschreibungen

Die Gruppe hält auf EONIA lautende festverzinsliche Schuldverschreibungen zum Zwecke der Liquiditätsverwaltung innerhalb eines „Halten und Verkaufen“-Portfolios. Die Anlagen werden erfolgsneutral zum Fair Value mit Erfassung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis bewertet. Das Zinsänderungsrisiko der Wertpapiere wird durch GBP-LIBOR-Zinsswaps abgesichert.

Ein Teil der Schuldverschreibungen (€ 30 Mio.) wird 2023 und damit nach dem erwarteten Übergangsdatum auf einen alternativen Zinssatz fällig. Alle damit verbundenen Derivate werden im Rahmen des ISDA-Protokolls auf einen alternativen Zinssatz umgestellt, weshalb bisher noch keine Änderungen vorgenommen wurden.

Im laufenden Geschäftsjahr erwarb die Gruppe weitere Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von € 10 Mio., die 2024 fällig werden. Die Gruppe hat €STR-Swaps abgeschlossen und mit diesen das Risiko von Fair-Value-Schwankungen der neu erworbenen Anleihen abgesichert. Es handelt sich um die ersten €STR-Zinsswaps, die die Gruppe in einen Fair Value Hedge designiert hat. Zum Zeitpunkt der Designation und zum folgenden Berichtsstichtag erwartet die Gruppe, dass €STR innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Zeitpunkt der Designation als Risikokomponente separat identifizierbar sein wird. Diese Einschätzung gilt auch für die weiteren Fair Value Hedges, wie im Folgenden näher erläutert wird.

Festverzinsliche Darlehen

Die Gruppe hat festverzinsliche Darlehen in Form von Hypothekendarlehen an Privatkunden vergeben, die in einen Portfolio-Fair-Value-Hedge, bei dem die USD-LIBOR-Risikokomponente abgesichert wird, einbezogen werden.

Die Änderungen der Phase 1 erlauben die Fortsetzung der Bilanzierung als Sicherungsbeziehung geschäft auch dann, wenn in Zukunft der abgesicherte

Referenzzinssatz USD-LIBOR möglicherweise nicht mehr separat identifizierbar sein sollte.

Die Gruppe hat festverzinsliche Darlehen in Höhe von € 40 Mio. vergeben, die zwischen 2021 und 2024 fällig werden:

- € 5 Mio., die im Jahr 2021 fällig werden oder der Zins angepasst wird: Da die Darlehen vor dem erwarteten Datum, ab dem der EONIA nicht mehr ermittelt wird, fällig werden, hat die Gruppe die bestehenden EONIA Swaps beibehalten
- € 25 Mio., die zwischen 2022 und 2023 fällig werden oder deren Zins angepasst wird: Im dritten Quartal 2020 schloss die Gruppe gleichwertige, aber zu den ursprünglichen Derivaten gegenläufige Derivate sowie ein neues außerbörsliches Derivat auf der Grundlage von €STR + festem Spread zu den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Derivate ab (d.h. der Marktwert am ersten Tag der neuen €STR-Derivate entsprach dem der ursprünglichen EONIA-Derivate). Diese Änderung wurde als direkte Folge der Reform und auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis vorgenommen. Die Gruppe änderte die Hedge-Dokumentation, um die neuen Derivate einzubeziehen und das abgesicherte Risiko in „Fair-Value-Änderungen des festverzinslichen Darlehens aufgrund von Änderungen des €STR“ anzupassen. Die Sicherungsbeziehung wurde nicht beendet.
- € 10 Mio. mit Fälligkeit oder Zinsanpassung im Jahr 2024: In der laufenden Periode hat die Gruppe neue Darlehen in Höhe von € 10 Mio. mit Fälligkeit oder Zinsanpassung im Jahr 2024 vergeben. Die Gruppe hat €STR-Swaps abgeschlossen und mit diesen das Risiko von Fair-Value-Schwankungen der neu vergebenen Darlehen abgesichert.

Variabel verzinsliche Verbindlichkeiten

Die Gruppe hat variabel verzinsliche Verbindlichkeiten, die an den USD-LIBOR (eine emittierte Anleihe) und den EONIA (ein von einer Drittbank gewährtes Darlehen) gekoppelt sind und diese durch Zinssatz-Swaps absichert.

Im letzten Quartal des Geschäftsjahres hat die Gruppe das EONIA-Darlehen in Höhe von € 40 Mio., das nach dem Datum, bis zu dem EONIA veröffentlicht wird, fällig wird, auf €STR umgestellt. Der Zinssatz wurde auf EONIA + 8,5 bp angepasst. Es wurden keine weiteren Bedingungen geändert. Die Gruppe berücksichtigte die Änderung auf €STR unter Verwendung der praktischen Erleichterung, die durch die Änderungen der Phase 2 eingeführt wurde. Hierdurch ändert die Gruppe die Grundlage für die Ermittlung der vertraglichen Zahlungsströme prospektiv und passt den Effektivzinssatz an.

Infolge der Änderung der Darlehensbedingungen änderte die Gruppe auch die damit verbundenen bilanziellen Sicherungsbeziehungen. Die Gruppe schloss gleichwertige, aber zu den ursprünglichen Derivaten gegenläufige Derivate sowie ein neues außerbörsliches Derivat auf der Grundlage von €STR + festem Spread zu den gleichen Bedingungen wie die ursprünglichen Derivate ab (d.h. der Marktwert am ersten Tag der neuen €STR-Derivate entsprach dem der ursprünglichen EONIA-Derivate). Diese Änderung erfolgte als direkte Folge der Reform und auf einer wirtschaftlich gleichwertigen Basis. Die Gruppe änderte die Hedge-Dokumentation, um die neuen Derivate einzubeziehen und das abgesicherte Risiko in „Fair-Value-Änderungen des festverzinslichen Darlehens aufgrund von Änderungen des €STR“ zu ändern. Die Sicherungsbeziehung wurde nicht beendet. Für beide emittierten USD-LIBOR-Anleihen in Höhe von je \$ 9 Mio. (fällig in den Jahren 2024 und 2025) haben die Gruppe sowie die Anleihegläubiger Fallback-Regelungen für den Übergang vom USD-LIBOR auf den besicherten Tagesfinanzierungssatz (SOFR) vereinbart, wobei der Zeitpunkt des Übergangs jedoch ungewiss bleibt. Auf fortlaufender Basis erlauben

die Änderungen der Phase 1 die Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften, auch wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheit über den Zeitpunkt und die Höhe der abgesicherten Zahlungsströme besteht. Die Gruppe behält die in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierten Beträge für abgesicherte IBOR-Zahlungsströme auch dann bei, wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der Zahlungsströme der abgesicherten Posten bestehen. Sollte die Gruppe der Ansicht sein, dass die abgesicherten zukünftigen Zahlungsströme aus anderen Gründen als der IBOR-Reform nicht mehr erwartet werden, wird der kumulierte Betrag sofort in den Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Variabel verzinsliche Kontokorrentforderungen und Einlagen von Kunden

Die Gruppe hält variabel verzinsliche, an EONIA gebundene Kontokorrentforderungen und Einlagen von Kunden, die mittels Zinsswaps in einen Portfolio-Cashflow-Hedge einbezogen werden.

Bei diesen Kundenbeziehungen konzentriert sich die Gruppe in Bezug auf die IBOR-Reform auf eine faire Behandlung der Kunden und berücksichtigt mehrere Aspekte des Übergangs, einschließlich der Reduzierung der Kundenrisiken in bestehenden IBOR-Verträgen. Dabei werden bestehende Verträge geändert oder ersetzt, um robuste Fallback-Regelungen aufzunehmen oder den IBOR durch entsprechende alternative Zinssätze zu ersetzen. Ein kritischer Punkt ist die Entwicklung neuer Produkte, die an alternative Zinssätze gekoppelt sind. Die Gruppe entwickelte einen detaillierten Kommunikationsplan mit dem Schwerpunkt auf einer klaren, fairen und nicht irreführenden Kommunikation mit den Kunden. Dieser beinhaltet eine Erläuterung darüber, was mit Verträgen geschieht, die erst nach dem Datum, bis zu dem der bestehende Referenzzinssatz veröffentlicht wird, fällig werden, sowie die Auswirkungen des Austauschs eines bestehenden Referenzzinssatzes auf den Kunden. Die Kommunikation wurde rechtzeitig aufgenommen, um sicherzustellen, dass alle Kunden Zeit haben, die verfügbaren Optionen zu prüfen. Die ersten Mitteilungen haben sich auf eine Sensibilisierung konzentriert und detaillierte Diskussionen mit den Kunden haben begonnen. Der Ansatz umfasst auch ein konsequentes Schulungsprogramm, um sicherzustellen, dass die zuständigen Kundenberater über angemessene Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um die Auswirkungen der Beendigung von bestehenden Referenzzinssätzen zu verstehen und angemessen auf die Kundenwünsche reagieren zu können.

Für die EONIA-Kundenkonten werden im 2. Halbjahr 2021 Änderungen erwartet. Infolgedessen wurden noch keine Änderungen an den Derivaten vorgenommen, die zur Absicherung dieser Kundensalden gehalten werden. Es wird erwartet, dass diese Derivate über das ISDA-Protokoll auf den entsprechenden alternativen Zinssatz übergehen werden. Auf fortlaufender Basis erlauben die Änderungen der Phase 1 die Fortsetzung der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen, auch wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der abgesicherten Cashflows bestehen. Die Gruppe behält die in der Cashflow-Hedge-Rücklage (OCI) kumulierten Beträge für abgesicherte IBOR-Zahlungsströme auch dann bei, wenn aufgrund der IBOR-Reform Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts und der Höhe der Zahlungsströme der abgesicherten Posten bestehen. Sollte die Gruppe der Ansicht sein, dass die abgesicherten zukünftigen Zahlungsströme aus anderen Gründen als der IBOR-Reform nicht mehr erwartet werden, wird der kumulierte Betrag sofort in den Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert.

Derivate

Zusätzlich zu den oben erwähnten Derivaten setzt die Gruppe einen Zins-Währungs-Swap ein, um das Fremdwährungsrisiko ihrer Nettoinvestitionen in japanische Auslandsgeschäfte abzusichern. Des Weiteren hält die Gruppe ein Portfolio von

derivativen Handelsbuch-Finanzinstrumenten, die an einen bestehenden Referenzzinssatz gekoppelt sind.

Diese Derivate werden im Rahmen des ISDA-Protokolls auf einen alternativen Zinssatz umgestellt, weshalb noch keine Änderungen am Derivat oder an der Absicherung der Nettoinvestitionen vorgenommen wurden.

Übersicht über die Fortschritte bei nicht-derivativen Finanzinstrumenten

Die folgende Tabelle fasst die von der Gruppe gehaltenen nicht-derivativen Finanzinstrumente zusammen, die Zahlungsströme aufweisen, die von der IBOR-Reform betroffen sind oder sein werden. Sie enthält nicht die festverzinslichen Finanzinstrumente der Gruppe, da deren Zahlungsströme nicht von der IBOR-Reform beeinflusst werden. Die von der Gruppe gehaltenen Derivate sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Nicht-derivative Finanzinstrumente vor Übergang	Fälligkeit	Nominalbetrag in Ursprungswährung (Mio.)	Nominalbetrag (€ Mio.)	Hedge Accounting	Fortschritt beim Übergang auf alternativen Zinssatz
USD-Anleihe (USD-Libor)	2024/ 2025	\$ 18	15	Designiert in Cashflow Hedge (s.u.)	Fallback-Regelung mit Anleihegläubigern vereinbart
Aufgenommenes EONIA Bankdarlehen	2023	€ 36	36	Designiert in Cashflow Hedge (s.u.)	Auf €STR übergegangen
Kundeneinlagen (EONIA)	2022	€ 220	220	Designiert in Cashflow edge (s.u.)	Übergang für H2 2021 erwartet
Gesamtbetrag der variabel verzinslichen nicht-derivativen Verbindlichkeiten			271		
Beträge, die (weiterhin) von der IBOR-Reform betroffen sind			220		
Kontokorrent Kunden (EONIA)	2022	€ 335	335	Designiert in Cashflow Hedge (s.u.)	Übergang für H2 2021 erwartet
Gesamtbetrag der variabel verzinslichen nicht-derivativen Vermögenswerte			335		
Beträge, die (weiterhin) von der IBOR-Reform betroffen sind			335		

In der folgenden Übersicht sind Einzelheiten zu den Sicherungsinstrumenten und den entsprechenden Grundgeschäften nach Art der Sicherungsbeziehung dargestellt. Die Bedingungen der aufgeführten Grundgeschäfte entsprechen denen der entsprechenden Sicherungsinstrumente.

Art der Sicherungsbeziehung	Finanzinstrument vor Übergang	Fälligkeit	Nominalbetrag in Ursprungswährung (Mio.)	Nominalbetrag (€ Mio.)	Grundgeschäft	Fortschritt beim Übergang auf alternativen Zinssatz
Fair Value Hedges	Zinsswap	2023	€ 10	10	Festverzinsl. EUR Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2024	€ 20	20	Festverzinsl. EUR Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2025	€ 40	40	Festverzinsl. EUR Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2026	\$45,5	37,5	Festverzinsl. USD Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2023	€ 30	30	Festverzinsl. Schuldverschreibungen	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2024	€ 10	10	Festverzinsl. Schuldverschreibungen	n/a nicht an IBOR gekoppelt
	Zinsswap	2021	\$6	5	Portfolio Fair Value Hedge der USD-LIBOR-IBOR-Zinskomponente der festverz. Hypothekendarlehen	n/a Übergang vor Beendigung erwartet
	Zinsswap	2022-2024	\$42	35	Portfolio Fair Value Hedge der SOFR-Zinskomponente der festverz. Hypothekendarlehen	n/a nicht an IBOR gekoppelt

Cashflow Hedge	Zinsswap	2024	\$ 9	7.5	USD Libor-Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2025	\$9	7.5	USD Libor-Verb.	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2023	€36	36	Aufgenommenes €STR Bankdarlehen	Übergang auf €STR erfolgt
	Zinsswap	2022	€ 70	70	Portfolio Cashflow-Hedge iZm variabel	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
	Zinsswap	2022	€ 45	45	verzins. Kundeneinlagen	Übergang Zinsswap gem. ISDA-Protokoll
Absicherung von Nettoinvestitionen	Devisen-swap	2025	¥7.000/€50	50	Nettoinvestition in japanisches Auslands-geschäft	Übergang Swap gem. ISDA-Protokoll
Gesamtbetrag Derivate				403,5		
Gesamtbetrag der bereits auf einen alternativen Zinssatz übergegangenen Derivate				36		
Gesamtbetrag der Derivate, die von der IBOR-Reform betroffen sind				367,5		

Wie unter den **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** erläutert, wird die Gruppe weiterhin die Änderungen der Phase 1 anwenden, bis die Unsicherheiten, die sich aus der IBOR-Reform in Bezug auf den Zeitpunkt und die Höhe der zugrunde liegenden Zahlungsströme, denen die Gruppe ausgesetzt ist, beendet sind. Die Gruppe geht davon aus, dass diese Unsicherheiten erst dann enden, wenn die Verträge der Gruppe, die auf bestehende Referenzzinssätze verweisen, geändert werden, um das Datum festzulegen, an dem der Referenzzinssatz ersetzt und die Grundlage für die aus dem alternativen Zinssatz ermittelten Zahlungsstrom einschließlich eines festen Spreads bestimmt wird.

Hinweis

Ergänzend zu den dargestellten Beispielen zu den Offenlegungsanforderungen von IFRS 7, die sich aus der IBOR-Reform ergeben, verdeutlicht der Musterkonzernabschluss der fiktiven International GAAP Holding AG für das Geschäftsjahr 1.1.-31.12.2020 die in der Europäischen Union anzuwendenden Darstellungs- und Angabevorschriften gemäß IFRS (siehe diesbezüglich [Musterkonzernabschluss zum 31. Dezember 2020](#)). Er enthält zusätzliche „Best Practice“-Angaben, insbesondere, wenn diese konkret in den erläuternden Beispielen eines Standards enthalten sind.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Dorothea Merz

Tel: +49 (0)69 75695 6081
domerz@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de/UeberUns.